

Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts

lung die Einweisung des Angeklagten in eine psychiatrische Einrichtung angeordnet wurde. Eine Aufhebung des Haftbefehls ist nicht erforderlich. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils darf nur im (Cassations- oder im Wiederaufnahmeverfahren und im Falle einer Verhandlung über den Widerruf einer Verurteilung auf Bewährung oder einer Strafaussetzung auf Bewährung ein Haftbefehl erlassen werden.

Im Stadium der Strafenverwirklichung ist ein Haftbefehl nur unter den Voraussetzungen der §§ 122, 123 StPO zulässig

- im Falle einer Widerrufsverhandlung nach erfolgloser Vorführung, sofern begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sich der Verurteilte verbirgt, um sich der Widerrufsverhand-

lung zu entziehen (§357 Abs. 3 StPO). Wurde ein Widerruf nicht angeordnet, ist der Haftbefehl aufzuheben;

- bis zur Rechtskraft der Widerrufsentscheidung, wenn sich der auf Bewährung Verurteilte oder derjenige, dem Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wurde, nach Durchführung der Widerrufsverhandlung der Verwirklichung der Freiheitsstrafe zu entziehen sucht.

IV.

Der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR zu Fragen der Untersuchungshaft vom 20. Oktober 1977-1 PrB 1 -112-2/1977-wird aufgehoben.

2.

Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Beiziehung von Sachverständigengutachten für die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schüldfähigkeit (§ 66 StGB)

vom 22. März 1989

Die Erstattung forensisch-psychiatrischer und forensisch-psychologischer Gutachten dient der Gewährleistung gesetzlicher und gerechter Entscheidungen. Sie sind wichtige Beweismittel zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, an deren Objektivität und Zuverlässigkeit, Eindeutigkeit und Verständlichkeit hohe Anforderungen zu stellen sind.

Die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß - Beweisrichtlinie - vom 15. Juni 1988 (GBl. 1 Nr. 15 S. 171) hat zur Arbeit mit Sachverständigengutachten zwecks Feststellung der Wahrheit generelle Feststellungen getroffen.

Zur Sicherung einheitlicher Maßstäbe für die Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten gilt folgendes:

I.

Grundsätze für die Beiziehung von Gutachten

Es ist in der Regel davon auszugehen, daß ein Täter uneingeschränkt fähig ist, sich nach den gesellschaftlichen Verhaltensnormen zu entscheiden und strafbare Handlungen zu unterlassen (§§ 15, 16 StGB).

Bei einem jugendlichen Täter ist die Schüldfähigkeit in jedem Fall zu prüfen (§66 StGB). Dabei ist zu berücksichtigen, daß Jugendliche (§ 65 StGB) aufgrund des mit diesem Alter erreichten Entwicklungsstan-

des im allgemeinen die persönlichen Voraussetzungen für strafrechtliche Verantwortlichkeit besitzen. Forensische Gutachten sind nur dann beizuziehen, wenn sich berechtigte Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit oder Schüldfähigkeit des Täters ergeben. Erhebliche Auffälligkeiten, die dies zu begründen vermögen, können sich aus der Persönlichkeit und den Entwicklungsbedingungen des Täters, seinem gesamten sozialen Verhalten sowie aus dem Tatgeschehen, insbesondere aus den Besonderheiten des Vorgehens, den Motiven und dem Entscheidungsverhalten ergeben.

Auffälligkeiten dürfen nicht von den konkreten Umständen des Tatgeschehens und von den realen Verhaltensanforderungen losgelöst betrachtet werden, da sich die Entscheidungsfähigkeit des Täters stets auf ein bestimmtes strafbares Handeln bezieht.

1.

Zur Prüfling der Zurechnungsfähigkeit erwachsene, als auch jugendlicher Täter (§§ 15,16 StGB) mit Hilfe von psychiatrischen Gutachten

1.1.

Erhebliche Auffälligkeiten der Persönlichkeit des Täters

Darunter fallen Hinweise auf

- vorhandene oder durchlebte Hirnkrankheiten bzw. -Verletzungen, Hirnschäden oder Gehirnerschütterungen, soweit danach erhebliche psychi-